

„Shitstorm“?

Bring- oder Holschuld
Das Zahlungsverzugsgesetz

Anscheinsvollmacht zu
Schiedsvereinbarungen

Zession von Kreditforderungen und
Bankgeheimnis

GmbH-Reform
in der Pipeline

Österreichischer Grundrechtsschutz
nach der Grundrechte-Charta

EU-Importverschmelzung
Ausländische Verlustvorträge

Anscheins- und Duldungsvollmacht beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen

In Österreich haben die Anscheins- und Duldungsvollmacht beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen lange ein Schattendasein gefristet. Eine höchstgerichtliche Entscheidung aus dem Jahr 2006 lässt darauf hoffen, dass dem Vertrauensschutz beim vollmachtlosen Abschluss von Schiedsvereinbarungen künftig Rechnung getragen wird.

KARL WÖRLE

A. Grundlagen

In der internationalen Schiedsverfahrenspraxis kommt es häufig vor, dass Schiedsvereinbarungen von Personen unterzeichnet werden, die gar nicht oder nicht hinlänglich vertretungsbefugt sind. Wenn der Vertretene (bzw organschaftliche Vertreter juristischer Personen) jedoch ein Verhalten setzt, aus dem der Vertragspartner „nach den Regeln des redlichen Verkehrs auf eine Bevollmächtigung des Vertreters schließen kann“¹⁾ und der Vertragspartner durch den gesetzten Rechtsschein gutgläubig auf eine hinlängliche Bevollmächtigung vertraut, kann eine Rechtsscheinvollmacht – Anscheins- oder Duldungsvollmacht –²⁾ dieselben Wirkungen herbeiführen wie eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht.³⁾ In Österreich wird dabei häufig, in Anlehnung an die

Lehre *Wellspachers*, vom „Vertrauen auf äußere Tatbestände“ gesprochen.⁴⁾

B. Der Ausschluss des Vertrauensschutzes

1. Die ältere Rsp des OGH

Der OGH hielt lange Zeit an dem Grundsatz fest, dass das Vertrauen des Vertragspartners auf den äußere

Mag. *Karl Wörle* ist Universitätsassistent am Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck.

1) *Tades/Hopff/Kathrein/Stabentheiner*, ABGB I³⁷ § 1029 E 2.

2) Vgl zur Anscheins- und Duldungsvollmacht *Koziol/Welser* I¹³ 205 ff.

3) *P. Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB³ § 1029 Rz 6.

4) *Wellspacher*, Äußere Tatbestände im bürgerlichen Rechte (1906) 211 ff.

ren Tatbestand oder Treu und Glauben nicht über Formverletzungen beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen hinweghelfen kann.⁵⁾ Er geht dabei nämlich davon aus, dass das Schriftformerfordernis des Schiedsvertrags (§ 577 Abs 3 ZPO aF; § 583 Abs 1 ZPO) wegen seines Übereilungsschutzzwecks auf den Bevollmächtigungsakt durchschlägt.⁶⁾ Auch wenn es zu einem Verhalten des Unternehmensträgers kam, das den Rechtsschein hinlänglicher Bevollmächtigung des Vertreters hervorrief, genügte dies nach Ansicht des HöchstG nicht für ein Wirksamwerden der Schiedsvereinbarung.⁷⁾ Der OGH forderte, dass die Genehmigung durch den nicht korrekt Vertretenen in der gebotenen Form und spätestens bis zur Einlassung in das Schiedsverfahren erfolgt sein muss, um den Vertretenen vor einer übereilten Genehmigung zu schützen.⁸⁾

2. Das Problem des Durchschlagens der Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen auf die Vollmachtserteilung

Das Haupthindernis für die Anwendung der Anscheins- und Duldungsvollmacht beim Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch Stellvertreter ist das Durchschlagen der Formvorschriften des Grundgeschäfts auf den Bevollmächtigungsakt. Formvorschriften für das Ausführungsgeschäft gelten im österr Zivilrecht auch für die Vollmachtserteilung, wenn sie nicht nur den Inhalt eines Rechtsgeschäfts feststellen sollen.⁹⁾ Der OGH vertritt die Auffassung, dass die Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, neben ihrer Beweisfunktion, die Parteien warnen und vor Übereilung schützen sollen und dadurch Gewähr dafür leisten, dass sie sich der Bedeutung der Vereinbarung bewusst sind.¹⁰⁾ Ob diesen Formvorschriften tatsächlich Übereilungsschutz zukommt, wird in der Literatur zu Recht verneint, da der Abschluss von Schiedsvereinbarungen auch in rascher, elektroni-

scher Form, die keiner Unterschrift bedarf, zulässig geworden ist.¹¹⁾ Das Durchschlagen wird daher allgemein,¹²⁾ vor allem aber beim Formerfordernis des Art II Abs 2 NYÜ¹³⁾ und der Handlungsvollmacht, die gem § 54 UGB ausdrücklich zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen berechtigt, abgelehnt.¹⁴⁾ Bislang ist leider unklar, ob das HöchstG dem berechtigten Anliegen künftig folgen wird, die Form der Schiedsvereinbarung nicht mehr auf die Vollmachtserteilung durchschlagen zu lassen.¹⁵⁾

3. Verhindert der Übereilungsschutz bei der formgebundenen Vollmachtserteilung eine Berufung auf Anscheins- und Duldungsvollmacht?

Beim Versuch, das Recht der Scheinvertretung bei einem formpflichtigen Bevollmächtigungsakt anzuwenden, begegnet man dem Problem, dass der Formzweck des (vom OGH angenommenen) Übereilungsschutzes durch die Anscheins- oder Duldungsvollmacht beeinträchtigt wird.¹⁶⁾ Ein gegenüber dem Dritten mündlich erweckter Rechtsschein vermag den Prinzipal nicht vor einer übereilten Bevollmächtigung zu schützen. Wenn er jedoch in einem „Wechsel von Schreiben“, die mit dem *Dritten* ausgetauscht werden, den Rechtsschein setzt, seinem nicht schriftlich bevollmächtigten Vertreter sei Vertretungsbefugnis erteilt worden, könnte dem Formerfordernis des § 583 Abs 1 ZPO, § 577 Abs 3 ZPO aF und Art II Abs 2 NYÜ Rechnung getragen sein.¹⁷⁾ Die formpflichtige Erklärung würde dabei aber ohne Erklärungswillen, nicht ausdrücklich und weiters nicht gegenüber dem Vertreter als Innenvollmacht, sondern dem Dritten als Außenvollmacht abgegeben werden.¹⁸⁾ ME ist

5) OGH 2 Ob 412/57 JBl 1957, 623; OGH 7 Ob 368/98 p JBl 2000, 738 = RdW 2000/321, 354; OGH 1 Ob 273/00 d JBl 2001, 728; OGH 6 Ob 67/02 z JBl 2003, 327 = ecolex 2003/81 = RdW 2003/106, 133; OGH 5 Ob 127/05 w ecolex 2006, 387 (*Petschel/Platte*). Vgl zu dieser Rsp des OGH I. *Welser*, Vermischte Fragen aus der schiedsgerichtlichen Praxis, in FS Krejci II (2001) 1881 (1886); *Rechberger*, Evergreen: Gültigkeit der Schiedsklausel, in FS Schlosser (2005) 733 (742); *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/170.

6) *Oberhammer*, Schiedsvereinbarung und § 1016 ABGB, in FS *Welser* (2004) 759 (760); *Hahnkamper*, Neue Regeln für Schiedsvereinbarungen – Liberalisierung der Schriftform- und Vollmachtserfordernisse, SchiedsVZ 2006, 65 (68); *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/167.

7) *Oberhammer* in FS *Welser* 759 (761).

8) OGH 7 Ob 368/98 p JBl 2000, 738. Vgl zur formellen Unterwerfungserklärung *Rechberger* in FS Schlosser 733 (744 f); *Aburumiehl/Koller/Pöltner*, Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen, ÖJZ 2006, 439 (447 FN 114) mwN; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* § 583 Rz 14 ff und 94. Vgl krit zu Form und Spezialität der vom OGH geforderten nachträglichen Genehmigung eingehend *Oberhammer* in FS *Welser* 759 (773 ff).

9) *Koziol/Welser* I³ 205.

10) OGH 7 Ob 64/06 x ecolex 2006, 645 (*Petschel/Platte*); OGH 6 Ob 194/08 k RdW 2009/296, 344. Vgl zum Übereilungsschutz *Reiner*, Schiedsrecht § 583 Rz 43; *Hausmaninger* in *Fasching/Konecny* § 583 Rz 89.

11) *Oberhammer* in FS *Welser* 759 (763 f); *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/167 ff.

12) *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/167 ff.

13) *Van den Berg*, The New York Arbitration Convention of 1958 – Towards a Uniform Judicial Interpretation (1981) 223 f, lehnt einen *spin-off-effect* des Schriftformerfordernisses für Schiedsvereinbarungen auf die Form der Vollmacht unter dem NYÜ ab; *Oberhammer* in FS *Welser* 759 (768 ff).

14) Vgl etwa *Hahnkamper*, SchiedsVZ 2006, 65 (68); *Oberhammer* in *Kloiber/Rechberger/Oberhammer/Haller*, Schiedsrecht 108 f; *Fellner*, Das neue österreichische Schiedsrecht – Neuerungen durch das SchiedsRÄG 2006 im Überblick sowie durch das HaRÄG im Besonderen, NetV 2007, 10 (11); *Koller*, Abschluss von Schiedsvereinbarungen durch rechtsgeschäftliche Vertreter – Problemfelder de lege lata, ecolex 2011, 878 (881).

15) Zur Unklarheit bei der Handlungsvollmacht nach § 54 UGB *Oberhammer*, Schiedsrechtsreform: Die letzte Meile, ecolex 2011, 876, sowie *P. Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB³ § 1005 Rz 3. In 7 Ob 64/06 x ecolex 2006, 645 (*Petschel/Platte*) stellte der OGH obiter fest, dass die durch § 54 Abs 1 UGB geänderte Rechtslage kein Abgehen von der Formgebundenheit der Vollmachtserteilung bewirke. Krit *Koller*, ecolex 2011, 878 (881).

16) Vgl *Oberhammer*, Die OHG im Zivilprozess (1998) 130. Allg zu Formvorschriften und Scheinvertretung *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht (1970) 465 f.

17) Widersinnig wäre, dabei zu verlangen, dass die Schiedsvereinbarung auch durch den Wechsel von Schreiben zustande gekommen sein muss, vgl *Oberhammer* in FS *Welser* 759 (764).

18) Vgl zur Duldungsvollmacht *Merkt*, Die dogmatische Zuordnung der Duldungsvollmacht zwischen Rechtsgeschäft und Rechtsscheintatbestand, AcP 204 (2004) 638 (658 f).

zweifelhaft, ob der OGH sich, nach seiner bisherigen Rsp zum Schiedsrecht aF zu urteilen, etwa mit einem Wechsel von E-Mails zufrieden geben würde, bei denen dem Vertretenen sogar der Erklärungswille bezüglich der Bevollmächtigung fehlt.

Bei der formpflichtigen Vollmachtserteilung begegnen wir dem Problem, dass sie den Interessen des Schutzes des Prinzipals vor Übereilung einerseits und dem Schutz des Vertrauens Dritter andererseits sehr ungleich Rechnung trägt, wenn keine Berufung auf eine Anscheins- oder Duldungsvollmacht zugelassen wird. Einerseits soll der Prinzipal nicht, wie eben bei der Anscheinsvollmacht, durch das bloße Wissen-Müssen, dass ein anderer in seinem Namen Schiedsverträge abschließt, verpflichtet werden können.¹⁹⁾ Dem steht jedoch ein besonderes Schutzbedürfnis des Dritten gegenüber: Ihm ist der „Erklärungssachverhalt (Bevollmächtigung) nicht unmittelbar zugänglich“ und er ist deshalb „auf ihm vorgelegte Urkunden oder auf sonstige äußere Umstände angewiesen“,²⁰⁾ auf denen er sein Vertrauen auf hinlängliche Vertretungsmacht seines Kontrahenten gründet. Wenn dieses Vertrauen nicht geschützt wird, obliegt es dem Dritten, stets Erkundigungen über die tatsächliche Vertretungsbefugnis des Stellvertreters seines Vertragspartners einholen zu müssen – eine höchst unpraktikable Rechtslage für den internationalen Wirtschaftsverkehr. Der Vertretene im Gegenzug kann ungehindert den Rechtsschein von Vertretungsbefugnis erwecken und nichtsdestotrotz später, etwa nach verlorenem Schiedsverfahren, den Bevollmächtigungsmangel seines Scheinvertreters geltend machen – ein widersprüchliches und „grob treuwidriges Verhalten“²¹⁾ wird ermöglicht. Aus diesen Gründen ist es angezeigt, zwischen dem Schutz des Prinzipals und dem Prinzip der Selbstverantwortung des Dritten einerseits, andererseits dem Vertrauensschutz Dritter eine Abwägung zu finden,²²⁾ um nicht zum Ergebnis eines *ausnahmslosen* Ausschlusses des Vertrauensschutzes zu kommen. Dieser ist nämlich eines der zentralsten Prinzipien des österr Zivilrechts.²³⁾ Es könnte daher sachgerecht sein, dem Prinzipal keinen Übereilungsschutz zuzugestehen, wenn er sich *grob treuwidrig* auf einen Vollmachtmangel berufen will. Eine derartige Überlegung hat der OGH im Jahr 2006 angestellt.

C. Der Umschwung in der Judikatur

1. OGH 26. 4. 2006, 7 Ob 236/05 i

In 7 Ob 236/05 i²⁴⁾ hatte ein Handlungsbevollmächtigter eines österr Unternehmens, ohne über eine vor Inkrafttreten des SchiedsRÄG 2006 noch notwendige, schriftliche Spezialvollmacht²⁵⁾ zu verfügen, eine Schiedsvereinbarung mit einem US-amerikanischen Unternehmen angebahnt und abgeschlossen. Das österr Unternehmen konnte sich gegenüber seinem ausländischen Vertragspartner jedoch nicht auf die mangelnde Bevollmächtigung berufen, weil bereits vor Gründung der Gesellschaft vereinbart worden war, dass der Handlungsbevollmächtigte ihr „faktisch Leitender“ werden sollte. In der Folge übernahm er ihre Geschäftsführung tatsächlich selbst und agierte „über

Jahre hindurch so, dass für die Beklagte keinerlei Anlass bestand, daran zu zweifeln, dass sich die Klägerin an die Lizenzvereinbarung insgesamt – einschließlich der darin enthaltenen Schiedsklausel – gebunden erachtete“. Dieses widersprüchliche Verhalten verstoße in eklatanter Weise gegen das Verbot des *venire contra factum proprium*. „Selbststredend“ sei unter diesen Verhältnissen ein Übereilungsschutz nicht erforderlich.

Eine Berufung auf äußere Tatbestände und Treu und Glauben wurde zuvor nur in Ansätzen zugelassen.²⁶⁾ In 7 Ob 236/05 i wird dies nicht mehr versagt. Was dogmatisch hinter der Argumentation des OGH steckt und welche Auswirkungen die Entscheidung auf die künftige Zulässigkeit der Anscheins- und Duldungsvollmacht haben wird, wurde in der Literatur bisher noch nicht in hinlänglicher Tiefe durchleuchtet.

2. Die Zulässigkeit der Berufung auf äußere Tatbestände

In der Erklärung, dass der Handlungsbevollmächtigte künftig der „faktisch Leitende“ der Gesellschaft sein werde, könnte die „Einräumung einer Stellung“ gesehen werden, mit der nach der Verkehrsanschauung typischerweise die Befugnis zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen einhergeht. Rechtsdogmatisch ist diese Scheinvollmacht der Duldungsvollmacht ähnlich.²⁷⁾ Dabei stört allerdings, dass dieser Rechtsschein vom Scheinvertreter selbst und nicht von einem Organ gesetzt wurde, das zum Zeitpunkt des Abschlusses der Schiedsvereinbarung vertretungsbefugt war.²⁸⁾

Tragfähiger erscheint der Umstand, dass der Scheinvertreter, nachdem er selbst Geschäftsführer und damit hinlänglich vertretungsbefugt wurde,²⁹⁾ sich an die Schiedsklausel gebunden gerierte, wodurch er bei den Vertragspartnern den Rechtsschein erweckte, zu ihrem Abschluss hinlänglich bevollmächtigt gewesen zu sein oder das Rechtsgeschäft zumindest nunmehr zu billigen.

Man könnte dies als Duldungsvollmacht³⁰⁾ werten, da der Geschäftsführer den Abschluss der Schiedsvereinbarung durch sein schlüssiges Verhalten gegen die Gesellschaft gelten ließ. Da er aber erst *nach* Abschluss der Schiedsvereinbarung, als nunmehriger Geschäftsführer, die Schiedsvereinbarung duldete,

19) Oberhammer, OHG Zivilprozess 130.

20) Welser, Äußerer Tatbestand, Duldung und Anschein im Vollmachtsrecht, JBl 1979, 1 (2).

21) Schwarz, Die Erstreckung der Schiedsvereinbarung auf Dritte – Ein Beitrag zur Schriftlichkeit von Schiedsvereinbarungen, GesRZ 2012, 44 (47).

22) Vgl Canaris, Vertrauenshaftung 302.

23) Koziol/Welser I¹³ 97.

24) OGH 7 Ob 236/05 i JBl 2006, 726 (Hügel).

25) Vgl dazu näher Koller, eclex 2011, 878.

26) Vgl etwa OGH 2 Ob 235/05 f eclex 2006, 209/77 (Wilhelm); dazu näher Schif, IHR 2009, 154 (156 f).

27) Canaris, Vertrauenshaftung 46 ff.

28) Tades/Hopff/Kathrein/Stabentheiner, ABGB³⁷ I § 1029 E 2 b.

29) Vgl dazu Bachner, Keine Spezialvollmacht für Vorstand und Geschäftsführer, eclex 2005, 282.

30) Vgl zum Thema Duldungsvollmacht etwa Strasser in Rummel^ß § 1002 Rz 44; Perner in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.01} § 1029 Rz 9.

scheidet sie mangels zurechenbaren Rechtsscheins im Zeitpunkt des vollmachtlosen Handelns aus. Das Gleiche gilt für eine etwaige Anscheinsvollmacht.³¹⁾

Am ehesten ist daher an eine schlüssig erteilte nachträgliche Genehmigung³²⁾ des eigenen, zuvor vollmachtlosen Handelns zu denken. Dies stellt insofern einen Wandel in der Rsp dar, als dass bei einer nachträglichen Genehmigung nicht mehr verlangt wird, dass sie auch „in der gebotenen Form“³³⁾ erfolgen muss.³⁴⁾ Dieses Umdenken ist zu begrüßen, da es die notwendige Voraussetzung für die künftige Zulässigkeit von Anscheins- und Duldungsvollmachten schafft: Der OGH erkennt unter bestimmten Voraussetzungen dem Vertretenen keinen Übereilungsschutz aus der formpflichtigen Bevollmächtigung mehr zu.

3. Kein Übereilungsschutz bei grob treuwidrigem Verhalten des Prinzipals

Was gab jedoch den Ausschlag zu dem Umdenken? In der Literatur wurde dazu Folgendes geäußert: Nach Ansicht *Hügels* ist die Geltendmachung eines Vollmachten(form)mangels aufgrund der „besonderen Umstände des Falles“³⁵⁾ rechtsmissbräuchlich. *Schwarz* spricht von einem „krassen Fall“, in dem dem OGH „sichtlich unwohl war, die Heilung von Formmängeln nach Treu und Glauben auszuschließen“.³⁶⁾ Im Leitsatz zu 7 Ob 236/05 i und in der neueren Kommentar-Literatur³⁷⁾ wird angeführt, dass die Berufung auf die Ungültigkeit eines Schiedsvertrags „im Einzelfall“ rechtsmissbräuchlich sein kann. Der OGH spricht von „in sich widersprüchlichem Verhalten, das in eklatanter Weise gegen das Verbot des venire contra factum proprium verstößt“. Der Umschwung in der Rsp könnte daher auf die „Eklatanz“ des treuwidrigen Verhaltens des Geschäftsherrn bzw eine besonders starke Rechtsmissbräuchlichkeit bei der Geltendmachung des Vollmachtenmangels zurückzuführen sein.

Die Voraussetzungen für eine rechtsmissbräuchliche Berufung auf einen Vollmachtenmangel waren in 7 Ob 236/05 i besonders deutlich gegeben: Die künftige Leitung der Gesellschaft durch den „vorläufigen Scheinvertreter“ war von Beginn an vereinbart und er wird daraufhin *selbst zum Geschäftsführer*, widerspricht der Schiedsvereinbarung jedoch nicht. In dieser Stellung erweckte er bei den Vertragspartnern *über einen langen Zeitraum* den Eindruck, dass die Schiedsklausel gelten solle.

4. Scheinvertretung auch ohne grob treuwidriges Verhalten des Vertretenen?

In derselben E nahm der OGH sogar kurz Bezug auf das Vorliegen einer Scheinvollmacht, in einer Konstellation, in der keine *eklatante* Treuwidrigkeit vorlag. Die Partei, die sich zuvor auf die fehlende Bevollmächtigung ihres „starken Mannes“ berufen wollte, versuchte auch, einen Vollmachtenmangel auf der *Gegenseite* geltend zu machen. Dem hielt der OGH entgegen, dass der Vertreter als „Vice-President“ bezeichnet wurde, als solcher auch auftrat und verhandlungsbefugt gewesen sei. Den Vertragspartnern war somit erklärt worden, dass die zeichnende Person eine Stel-

lung bekleidete, die nach der Verkehrsanschauung die Befugnis zum Abschluss von Schiedsvereinbarungen in sich schließt.³⁸⁾ Der „Grad der Treuwidrigkeit“ ist in dieser Konstellation geringer, weil der Scheinvertreter nicht selbst zum Machthaber wird. Dies lässt mE darauf schließen, dass der OGH das Recht der Scheinvertretung beim vollmachtlosen Abschluss von Schiedsvereinbarungen (zumindest in dieser E) generell und unabhängig vom Ausmaß der Rechtsmissbräuchlichkeit anwenden wollte. Diesen Prüfungsansatz führte der OGH jedoch nicht weiter aus, weil das Vertreterhandeln durch Einbringung der Schiedsklage durch den Prinzipal *nachträglich schriftlich*³⁹⁾ genehmigt wurde.

Eine generelle Anwendung des Rechts der Scheinvertretung ist mE im Ergebnis sehr begrüßenswert,⁴⁰⁾ jedoch mit der formpflichtigen Bevollmächtigung unvereinbar, da der (vom OGH angenommene) Formzweck des Übereilungsschutzes dabei gänzlich vereitelt wird. Dies wäre hier auch nicht durch eine besonders starke Treuwidrigkeit im Handeln des Vertretenen gerechtfertigt.

31) Vgl zur Anscheinsvollmacht *Canaris*, Vertrauenshaftung 39 ff; *Rummel* in *Rummel* § 863 Rz 13.

32) Vgl allg zur stillschweigenden nachträglichen Genehmigung *P. Bydlinski* in *Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB³ § 1016 Rz 4.

33) Vgl OGH 7 Ob 368/98 p JBl 2000, 738.

34) Das ErstG hatte aufgrund des verletzten Formgebots eine Berufung auf eine stillschweigende nachträgliche Genehmigung noch abgelehnt. *Oberhammer* in FS *Welser 759 (775)* antizipierte bereits die Konstellation der Genehmigung eines *eigenen*, früheren Verhaltens und lehnte einen Übereilungsschutz dabei strikt ab.

35) *Hügel* in seiner Glosse zu OGH 7 Ob 236/05 i JBl 2006, 731.

36) *Schwarz*, GesRZ 2012, 44 (47).

37) *Koller* in *Liebscher/Oberhammer/Rechberger*, Schiedsverfahrensrecht I Rz 3/170.

38) Vgl dazu bereits oben C.2.

39) Hier handelt es sich um keine *schlüssige* Genehmigung wie oben in C.2.

40) Siehe B.3.

SCHLUSSSTRICH

- *Der OGH ging in 7 Ob 236/05 i von seinem lange praktizierten, ausnahmslosen Ausschluss der Berufung auf Anscheins- und Duldungsvollmachten ab. Dies ist zu befürworten, weil es einen Interessenausgleich zwischen Vertretenem und Drittem erlaubt (s B.3.).*
- *Die E deutet darüber hinaus auf eine vollumfängliche Anerkennung des Rechts der Scheinvertretung hin, die jedoch den vom OGH angenommenen Übereilungsschutzzweck der Formvorschriften für Schiedsvereinbarungen (s B.2.) gänzlich ausschaltet.*
- *Am erstrebenswertesten wäre eine restlose Aufgabe dieser überkommenen Annahme – das Recht der Scheinvertretung wäre dann einschränkungslos anwendbar.*